

Geschäftsnummer  
2 E 3621/06.A

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

Dr. Marx  
Rechtsanwalt

Eing. 14. Mai 2007

ER 4.5.07



Im Namen des Volkes

Verkündet am: 18.04.2007

L. S. gez. O'Neal

Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt/Main, - 2940/06 M/K/shi

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5218695-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richterin am VG Heer als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. April 2007 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.10.2006 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers bezogen auf Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird das Verfahren nach Klagerücknahme eingestellt.

2. Von den Kosten des Verfahrens hat der Kläger 5/6 zu tragen. Die Beklagte trägt 1/6. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Schuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der am [REDACTED], 1980 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischen Volkstums sowie islamischen Bekenntnisses.

Ein erster ~~Asylantrag des nach eigenem Bekunden~~ am 17. März 2001 ins Bundesgebiet eingereisten Klägers war vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetziges Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: „Bundesamt“) durch Bescheid vom 26. August 2003 (Gesch.-Z. 2648353-423) abgelehnt worden; eine hiergegen erhobene Klage ist durch Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 15. Januar 2004 – 2 E 4537/03.A – abgewiesen worden. Der Kläger hatte sein Asylbegehren auf eine befürchtete Zwangsrekrutierung durch die Taliban gestützt.

Einen auf Abänderung der Feststellungen zu § 53 AuslG gerichteten Antrag lehnte das Bundesamt durch Bescheid vom 19. Oktober 2005 (Gesch.-Z. 5176226-423) ab; eine hiergegen erhobene Klage ist durch Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 29. März 2006 – 2 E 3615/05.A – abgewiesen worden. Zur Begründung hatte sich der Kläger auf die allgemein verschlechterte Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan berufen. In der mündlichen Verhandlung am 29. März 2006 führte er aus, in Kabul könne er nicht leben und arbeiten. Dort habe er keine Verwandten. Solche befänden sich nur in Paktia, wo sich die Taliban befänden. Diese würden ihm vorwerfen, ungläubig geworden zu sein.

Unter Vorlage eines Schriftsatzes seines nunmehrigen Bevollmächtigten vom 30. Juni 2006 (Bl. 24 bis 26 der beigezogenen Bundesamtesakten Gesch.-Z. 5218695-423 - „BA“) stellte der Kläger am 4. Juli 2006 beim Bundesamt Folgeantrag; zur Begrün-

derung führte er im Wesentlichen an, dass er homosexuell sei und eine entsprechende Neigung vor mehr als fünf Jahren erkannt habe; wegen dieser Homosexualität drohe ihm in Afghanistan Verfolgung. Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt (Niederschrift als Bl. 37 bis 40 BA) führte der Kläger aus, er habe erst in Deutschland seine homosexuellen Neigungen ausgelebt und in der Folge mehrere Beziehungen zu anderen homosexuellen Partnern gehabt. Vor vier Monaten habe er seinen jetzigen Partner kennen gelernt. Beide seien seit Anfang April ein Paar und beabsichtigten, ihre Beziehung in naher Zukunft zu verfestigen und eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen. Er habe seine Homosexualität bislang in den vorangegangenen Asylverfahren verschwiegen und sich auch erst nach Eingehen dieser festen Beziehung offen zu seiner Homosexualität bekannt. Zwischenzeitlich sei auch in Afghanistan bekannt, dass er in Deutschland seinen sexuellen Neigungen nachgehe. Seine bekannten Landsleute in Deutschland hätten den Kontakt zu ihm abgebrochen, nachdem sich die Nachricht über seine Homosexualität verbreitet habe.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2006 (Bl. 44 bis 49, 58 BA = Bl. 38 bis 44 d.A.) lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie eine Abänderung des Bescheids vom 26. August 2003 bezüglich der zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG getroffenen Feststellungen; zur Begründung führte es im Wesentlichen an, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Unabhängig davon drohe dem Kläger auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr wegen seiner Homosexualität. Nach Informationen zur Situation von Homosexuellen in Afghanistan stünden die neuen Machthaber Homosexualität weniger restriktiv gegenüber als die Taliban. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass die homosexuellen Neigungen des Klägers in Afghanistan bekannt geworden seien, so dass er auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG habe.

Bekannt gegeben wurde dieser Bescheid dem Kläger im Wege der Zustellung an seinen Bevollmächtigten durch am 12. Oktober 2006 zur Post gegebenes Einschreiben.

Am 27. Oktober 2006 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Gießen Klage erhoben und zugleich eiligen gerichtlichen Rechtsschutz beantragt. Mit Beschluss des

Verwaltungsgerichts Gießen vom 29.11.2006 (2 G 3618/06.A) wurde der Eilantrag abgelehnt. Dem Antrag des Klägers auf Abänderung dieses Beschlusses wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22.12.2006 (2 G 4047/06.A) stattgegeben.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, entgegen der Ansicht der Beklagten sei die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG im Hinblick auf seine Homosexualität gewahrt. Stelle man nach der Argumentation des Bundesamtes entscheidungserheblich auf das Bekanntwerden der Homosexualität des Klägers in Afghanistan ab, so sei zu berücksichtigen, dass die Nachricht erst nach und nach durch Reisen und Telefonate der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden afghanischen Staatsangehörigen nach Afghanistan gelangt und dort nunmehr auch im Herkunftsgebiet des Klägers bekannt geworden sei, wobei der Kläger selbst seine gefestigte Beziehung zu seinem jetzigen Partner, die seit Anfang April 2006 bestehe, nicht sofort innerhalb seines Bekanntenkreises offenbart gehabt habe.

Auch habe der Kläger sein offenes Bekenntnis zur Homosexualität nicht bereits während seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Gießen am 29.03.2006 offenbaren können. Zu diesem „Outing“ sei er damals noch nicht in der Lage gewesen. Erst die mittlerweile gefestigte Beziehung zu seinem jetzigen Partner habe ihn veranlasst, sich nunmehr offen zu seiner Homosexualität zu bekennen. Unabhängig davon habe die Beklagte nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG im Rahmen ihres fortbestehenden Ermessens ihre Entscheidung korrigieren müssen. Dem Kläger drohe aufgrund seiner Homosexualität Verfolgung für den Fall, dass er nach Afghanistan zurückkehre. Ihm könne eine Rückkehr selbst dann nicht zugemutet werden, wenn seine Homosexualität noch nicht in seiner Familie und anderen Bekannten in seiner Herkunftsregion bekannt geworden sei. Die vom Bundesamt in Bezug genommene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 13.04.2005 (16 A 673/03) berücksichtige nicht die aktuelle Lage in Afghanistan. Bei dem Kläger liege eine „schicksalhafte irreversible Homosexualität“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor. Für den Kläger komme daher Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie nach Art. 13 i.V.m. Art. 10 Abs. 1

Buchstabe d Richtlinie 2004/83 EG in Betracht.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung von der Homosexualität und der damit zusammenhängenden Verfolgungsprognose im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan lägen in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2-7 AufenthG vor und sei ihm subsidiärer Schutz nach Art. 18 Richtlinie 2004/83/EG zu gewähren. Insbesondere sei eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit des Klägers in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes zu befürchten (vgl. Art. 15 Buchstabe c Richtlinie 2004/83/EG). Bei den persönlichen Umständen des Klägers sei zu berücksichtigen, dass dieser über keinerlei familiäre Bindungen mehr in Afghanistan verfüge. Im letzten Jahr seien sowohl sein Vater als auch seine Mutter verstorben. Die Schwester des Klägers sei verheiratet und lebe mit ihrem Ehemann in Pakistan.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Klage insoweit zurückgenommen, als er seine Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beantragt hatte und beantragt dementsprechend nur noch,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.10.2006 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Im Termin der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch angehört worden. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Herrn als Zeugen. Insoweit wird Bezug genommen auf die Verhandlungsniederschrift.

Mit Beschluss vom 22.03.2007 hat die Kammer den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen erledigten Gerichtsakten 2 E 4537/03.A und 2 E 3615/05.A, ferner der gleichfalls beigezogenen Behördenakten des Bundesamts Gesch.-Z. 2648353-423, 5176226-423 und 5218695-423 sowie auf die Auskünfte zur Lage in Afghanistan (vgl. Quellenliste) Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger seine Klage hinsichtlich Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.10.2006 zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die zulässige Klage ist im Übrigen begründet (§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Rechtsanspruch auf die Feststellung, dass bezogen auf seine Person ein Abschiebungsverbot in den Staat Afghanistan nach § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben ist.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG liegen vor.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Hiervon können auch Übergriffe nicht-staatlicher Stellen erfasst werden (vgl. BVerwG vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99, 324 zum alten, insoweit wortgleichen § 53 Abs. 6 AuslG). Die in der Vorschrift beschriebenen Gefahren müssen dem Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, a. a. O.).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden hierbei allerdings Gefahren in dem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Im Falle des Bestehens einer entsprechenden Rechtslage we-

gen allgemein schlechter Sicherheits- oder Versorgungszustände in einem Staat, wie sie beispielsweise bei einer allgemeinen Abschiebestopp-Verfügung des Bundeslandes gegeben ist, führt diese Regelung zu einer Sperrwirkung im Hinblick auf Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (BVerwG vom 12.07.2001, 1 C 2.01, BVerwGE 114, 379).

Wie zuvor § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ist auch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform dahin auszulegen, dass von der Abschiebung eines Ausländers unter bestimmten Voraussetzungen abzusehen ist, wenn das Verfassungsrecht dies gebietet (BVerwG vom 17.10.1995, 9 C 15.95, BVerwGE 99, 331). Hiernach ist mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei einer allgemeinen Gefahr ausnahmsweise dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde.“ Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; allerdings müssen die geltend gemachten Gefahren landesweit drohen oder ein Ausweichen unmöglich sein (BVerwG vom 14.03.1997, 9 B 627.96; BVerwG vom 02.09.1997, 9 C 40.96, BVerwGE 105, 187).

Extreme Gefahren für Leib und Leben beinhalten auch solche, die infolge völliger Unterversorgung der Bevölkerung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens entstehen, denn auch ein solcher extremer Mangel kann die Existenz der davon Betroffenen in lebensbedrohlicher Weise gefährden (BVerwG vom 17.10.1995, a. a. O.; VGH Baden-Württemberg vom 25.09.1996, A 16 S 2211/95).

Ausgehend von den dem Gericht zur Versorgungs- und Sicherheitslage in Afghanistan vorliegenden Auskünften ist überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland einer solchen erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein wird. Insbesondere ist zu befürchten, dass er aufgrund seiner persönlichen Situation nicht die Möglichkeit haben wird, in menschenwürdiger Weise sein Existenzminimum zu sichern.

Der Gewährung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG steht die derzeitige Erlasslage für nicht bleibeberechtigte afghanische Staatsangehörige nicht entgegen, da diese einen anderweitigen, gleichwertigen Abschiebungsschutz nicht vermittelt. Denn der zur Umsetzung der Beschlussfassung der ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder ergangene Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. Juli 2005 (StAnZ 34/2005, Seite 3258, 3260) stellt eine Abfolge von Abschiebungen bestimmter Personengruppen vor und kann nicht mehr als die Erwartung tragen, noch eine gewisse Zeit in Deutschland verbleiben zu können.

Ausweislich der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ist die Versorgungslage im gesamten Land als katastrophal anzusehen.

Zwar sind in Afghanistan zahlreiche supranationale, staatliche und private Hilfsorganisationen tätig, die sich bemühen, die Versorgung der notleidenden Bevölkerung sicher zu stellen. Dieses gelingt ihnen jedoch nur völlig unzureichend, wie sich aus den insofern übereinstimmenden Auskünften zur Lage in Afghanistan ergibt. Selbst das Auswärtige Amt (AA) hat die Wirtschaftslage Afghanistans als einem der ärmsten Länder der Welt als desolat bezeichnet. Angesichts der etwa 4,4 Millionen Flüchtlinge, die zumeist aus Pakistan zurückkehren, stehe das Land vor gewaltigen Herausforderungen, die kaum zu meistern seien. Die Wohnraumversorgung sei absolut unzureichend, die Preise in Kabul extrem hoch. Angesichts der Notwendigkeit, für die Mitarbeiter der Hilfsorganisationen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, seien die Preise dafür exorbitant gestiegen. Rückkehrende Asylbewerber würden nur dann mit menschenwürdigem Wohnraum versorgt, wenn sie auf die Hilfe von Familienangehörigen in Kabul zurückgreifen könnten (AA, Lagebericht vom 13.07.2006, Seite 5).

Der Sachverständige Dr. Danesch hat in seinen Gutachten vom 23.01.2006 (an VG Hamburg) und 13.01.2006 (an VG Wiesbaden) ausgeführt, dass die Wirtschaftslage in Afghanistan desolat sei, es kaum bezahlbare Wohnungen gebe, die Arbeitslosenquote ca. 80 % betrage und die Kriminalität enorm angewachsen sei. Staatliche und soziale Sicherungssysteme seien nicht bekannt, Renten-, Arbeitslosen- und Kranken-

versicherungen gibt es nicht. Nach Ansicht von Dr. Danesch stoßen insbesondere Rückkehrer auf große Schwierigkeiten, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlen. Rückkehrern sei es praktisch unmöglich, sich eine Existenz aufzubauen. Innerhalb kürzester Zeit hätten 1,5 Millionen Rückkehrer Kabul überschwemmt, wo sich die Hilfsorganisationen nicht in der Lage gesehen hätten, für eine derartige Masse Menschen Nahrungsmittel und Unterkünfte zu stellen und ihnen eine wirtschaftliche Perspektive zu eröffnen. Internationale Organisationen hätten bei der Auswahl der Hilfsbedürftigen strenge Maßstäbe angelegt und Rückkehrern aus Europa unterstellt, sie seien finanziell besser gestellt. Das Heer der Tagelöhner und Arbeitslosen lasse die Aussicht auf Arbeit gering erscheinen. In den Zeltlagern seien die hygienischen Verhältnisse ebenfalls katastrophal. Von der Bevölkerungszahl in Kabul seien etwa die Hälfte mittellose Flüchtlinge, weshalb die Hilfsangebote nur einen kleinen Teil erreichten. Lebensmittelpreise und Mieten seien in astronomische Höhen gestiegen, die Versorgung sei in einem lebensbedrohlichen Maß ungesichert.

Die Aussagen des sachverständigen Zeugen Georg David vor dem OVG Berlin-Brandenburg vom 27.03.2006, wonach es Übergangshilfen bis hin zu Wohnunterkünften und Startgeldern für Rückkehrer in Kabul gebe, halten den detaillierten und nachvollziehbaren Gegenargumenten des Dr. Danesch nicht Stand. Sowohl in seinen Aussagen vor dem OVG Berlin-Brandenburg am 05.05.2006 als auch in seinem neuesten und ausführlichen Gutachten an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel vom 04.12.2006 legt Dr. Danesch dar, dass die Aussagen des Herrn David ein (jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt) gänzlich unzutreffendes Bild zeichnen und dass es in Wahrheit für freiwillig nach Afghanistan zurückkehrende (ehemalige) Flüchtlinge praktisch keine realistische, langfristige Existenz- und Überlebensmöglichkeit gibt, es sei denn, sie können auf familiären Rückhalt zurückgreifen. Gleiches folgt aus den Ausführungen von amnesty international in seinem asylinfo 1-2/2007 (Keine extreme Gefahrenlage in Afghanistan? Erkenntnisse zur Versorgungs- und Sicherheitslage und zum Rana-Programm), welche sich mit der Umsetzung des IOM-Programms in der Praxis auseinandersetzen.

Auch nach dem Bericht „Zur Lage in Afghanistan“ vom Informationsverbund Asyl vom 01.10.2006 stellt sich die Situation in Afghanistan katastrophal dar. Danach gehört Afghanistan zu den ärmsten Ländern der Welt. Etwa 70 % der Bevölkerung litten an Unterernährung. Es gebe so gut wie keine öffentliche Wasserversorgung, 60 bis 70 % der Bevölkerung hätten lediglich Zugang zu öffentlichen Brunnen, die kaum als Trinkwasser geeignet seien. Die Bevölkerung sei seit 2001 um etwa 75 % gewachsen, was die Hauptstadt Kabul völlig überfordere. Teilweise werde davon ausgegangen, dass Kabul mittlerweile 4,5 Millionen Einwohner habe, in den letzten Jahren allerdings die Fläche der Stadt nur um ein Drittel gewachsen sei. Die Zahl der Obdachlosen werde auf mindestens 10.000 geschätzt, Gruppen von Vertriebenen würden darüber hinaus häufig in öffentlichen Gebäuden und Ruinen leben. Familien, die ein Zimmer zur Miete gefunden hätten, müssten dafür 15 bis 20 Dollar pro Monat ausgeben, der Tageslohn betrage hingegen maximal zwei Dollar. Das Gesundheitssystem sei völlig unzureichend. Die Gesundheitskosten seien gewaltig und von den meisten Familien nicht zu bezahlen. Jeden Monat würden etwa fünf bis sechs Kinder sterben, weil sie zu spät im Krankenhaus aufgenommen würden. Es fehle an moderner Ausrüstung, Medikamenten und Personal im Krankenhaus. Eins der größten Probleme sei die Arbeitslosigkeit. Eine feste Arbeitsstelle zu finden, sei nahezu unmöglich. Die Familien würden deshalb versuchen, sich mit gelegentlicher Lohnarbeit ihre Existenz zu sichern. Alle diese Probleme träfen Rückkehrer, die als eine besonders verwundbare Gruppe angesehen werden müssten, mit besonderer Härte. Zusätzlich seien diese besonders häufig Opfer von Menschenrechtsverletzungen (ebenso: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Update vom 11.12.2006).

Darüber hinaus hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan über die letzten Jahre immer weiter verschlechtert und wird von den auskunftgebenden Stellen nunmehr bezüglich sämtlicher Gebiete Afghanistans außerhalb von Kabul übereinstimmend als prekär bezeichnet. 2006 war das blutigste Jahr seit dem Sturz der Taliban. Die zunehmende Gewalt beschränkte sich nicht nur auf den Süden und Osten des Landes, wo die Anti-Terror-Koalition regelmäßig die radikal-islamistischen Kräfte, die aus dem pakistanischen Paschtunengürtel ständig nach Afghanistan einsickern, bekämpft. In verschiedenen Teilen des Landes halten Kämpfe zwischen militärischen und politi-

schen Rivalen sowie Stammesfehden an. Auch im Norden und Westen des Landes kommt es zu einer spürbaren Reinfiltration von Taliban-Angehörigen, was zu erheblichen Spannungen und interfraktionellen Kämpfen führt (AA, Lagebericht vom 13.07.2006). Aufgrund von Militäroperationen, zahllosen Landminen und Blindgängern, Banditentum, bewaffneten Rivalitäten unter politischen Gruppierungen oder Stämmen sowie Terroranschlägen, darunter nunmehr auch Selbstmordanschlägen, sind die Sicherheitsrisiken nicht kalkulierbar. Im letzten Jahr sollen mehr als 3900 Personen bei Anschlägen oder Kämpfen ums Leben gekommen sein, ein enormer Anstieg von Todesopfern im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der getöteten Zivilisten war noch nie so hoch wie 2006 (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Update vom 11.12.2006 – amnesty-international-asyl-Info 1-2/2007).

Auch im Raum Kabul hat sich die Situation weiter verschärft. 2006 fanden mehrere Bomben-, Raketen- und Selbstmordanschläge in Kabul statt, bei denen Sicherheitskräfte und Zivilpersonen starben. Das Auswärtige Amt weist aktuell darauf hin, dass es selbst in Kabul zu Attentaten kommen kann und sich vor allem nachts Schießereien und Gewaltvergehen ereignen (Reisewarnung: Afghanistan, Stand: 08.12.06). Die Polizei ist in diesen Fällen nicht in der Lage oder willens Schutz zu bieten. Im Gegenteil, bewaffnete Raubüberfälle und Diebstähle werden nicht selten von Angehörigen der Sicherheitskräfte und der Polizei begangen. Ferner stellt das Auswärtige Amt auch die Zunahme von Kindesentführungen in Kabul fest, was sich mit Erkenntnissen von amnesty international deckt. Rückkehrer aus westlichen Ländern sind besonders gefährdet, Opfer von Diebstahl, Raubüberfällen oder Entführungen zu werden, da man bei ihnen Geld vermutet (AA, Lagebericht vom 13.07.2006; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Update vom 11.12.2006; amnesty international, asyl-Info 1-2/2007).

Das Gericht folgert hieraus, dass die Sicherheitslage in Afghanistan außerhalb des Raumes Kabul derart instabil und problematisch ist, dass afghanischen Staatsangehörigen eine Rückkehr in soweit nicht zuzumuten ist. Für den Raum Kabul geht das Gericht jedoch nicht davon aus, dass jeder Rückkehrer aufgrund der schlechten Si-

cherheitslage „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wird“.

Zusammenfassend steht unter Berücksichtigung der katastrophalen Versorgungslage zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die aus Deutschland zurückkehrenden Asylbewerber, die nicht auf den Rückhalt von Verwandten in Kabul zurückgreifen können, bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer extremen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sind. Sie haben keinerlei Chance, der Obdachlosigkeit und der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Eine Betätigung als Tagelöhner ist angesichts des Heeres von freiwilligen Rückkehrern, die sich um solche Einkommensquellen bemühen, so gut wie ausgeschlossen. Die abgeschobenen Rückkehrer unterfallen auch nicht dem Mandat des UNHCR, der mit seinem Programm nur freiwillige Rückkehrer unterstützt, und können deshalb nicht mit ausreichender humanitärer Hilfe rechnen (vgl. Informationsverbund Asyl, „Zur Lage in Afghanistan“ vom 01.10.2006).

Alledem zufolge gebietet die verfassungskonforme Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG die Feststellung, dass von der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger, die bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht auf familiäre Unterstützung in Kabul zurückgreifen können, abzusehen ist (ebenso: VG Meiningen vom 16.11.2006, 8 K 20639/03 Me; VG Köln vom 12.04.2006, 14 K 700/04.A; VG Sigmaringen vom 16.03.2006, A 2 K 10668/05; VG Karlsruhe vom 09.11.2005, A 10 K 12302/03, AuAS 2006, 47).

Der Kläger gehört zu dieser Gruppe afghanischer Flüchtlinge. Bereits im Folgeverfahren hatte der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass er in Kabul keine Verwandten hat. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger nunmehr erklärt, dass sein Vater, welcher in der Region Paktia gelebt habe, im April 2006 verstorben sei. Seine Mutter, welche bereits im Jahr 2004 nach Pakistan gegangen sei, sei aufgrund einer Erkrankung im August 2005 verstorben. In Afghanistan habe er niemanden mehr. Er habe zwar noch einen Cousin, doch wisse er nicht, wo sich dieser aufhalte. Bezüglich seiner Schwester hatte der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vorgetragen, diese sei verheiratet und lebe mit ihrem Ehemann in Pakistan.

Diese Angaben hat der in der mündlichen Verhandlung als Zeuge vernommene Neffe des Ehemannes der Schwester des Klägers bestätigt und noch vertieft. Bezüglich der Schwester des Klägers und Ehefrau seines Onkels hat er vorgetragen, diese habe in Deutschland mit seinem Onkel gelebt und sei dann mit diesem, welcher in Islamabad ein Haus gekauft habe, nach Pakistan gegangen. Der Kläger habe einen Cousin, den [Name], welcher letztes Jahr abgeschoben worden und in Afghanistan untergetaucht sei. Ansonsten habe der Kläger keine Familienangehörigen.

Für den Kläger kommt erschwerend hinzu, dass er aufgrund seiner im Heimatland bekannt gewordenen Homosexualität zumindest einer erheblichen gesellschaftlichen Diskriminierung ausgesetzt sein wird; ob darüber hinaus auch Leib- und Lebensgefahr für den Kläger besteht, kann in diesem Verfahren dahingestellt bleiben. Nach neueren Erkenntnissen, u. a. Lagebericht des AA vom 13.07.2006, Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 12.09.2006 und des UNHCR vom Juni 2005 ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass ein offenes Bekenntnis zur Homosexualität in Afghanistan zur gesellschaftlichen Diskriminierung führen würde und Homosexualität nach der aktuellen Gesetzeslage strafbar ist. Fraglich ist allein, ob Homosexualität seit dem Sturz der Taleban tatsächlich strafrechtlich geahndet wird.

Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens führt dies zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Wiederaufgreifensgründe i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sind für den Kläger gegeben. Die dem Verwaltungsakt, dem früheren Asylverfahren, zugrundeliegende Sachlage hat sich nachträglich zugunsten des Klägers geändert. Auf die allgemein schlechte Versorgungs- und Sicherheitslage in Afghanistan hat sich der Kläger in seinem Folgeverfahren ohne Erfolg berufen, wie aus den Gründen des Urteils vom 29.03.2006 folgt. Jedoch hat sich die Versorgungs- und Sicherheitslage in Afghanistan im letzten Jahr derart verschlechtert, dass eine gegenüber dem Folgeverfahren zugunsten des Klägers geänderte Sachlage vorliegt. Insbesondere aus den aktuellen Quellen (vgl. nur Dr. Danesch an Hess. VGH v. 04.12.2006; amnesty international, AsylInfo 1-2/2007; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Update v. 11.12.2006) zieht das Gericht nunmehr den Schluss, dass afghanischen Staatsangehörigen, die bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht auf familiäre Unterstützung in Kabul zugreifen können, eine erhebliche konkrete Ge-

fahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG droht.

Eine zu Gunsten des Klägers geänderte Sachlage ist auch dadurch eingetreten, dass seine Homosexualität in Afghanistan bekannt geworden ist. Aufgrund der Ausführungen des Zeugen ist anzunehmen, dass sich die betreffenden Umstände zumindest in der Heimatregion des Klägers herumgesprochen und für erheblichen Aufruhr gesorgt haben; nach Einlassung des Zeugen hat selbst der nach Afghanistan abgeschobene Cousin des Klägers erhebliche Schwierigkeiten wegen der sexuellen Neigung des Klägers erfahren. Ob darüber hinaus selbst die in Pakistan lebende Schwester des Klägers insoweit ebenfalls Schwierigkeiten ausgesetzt ist, wie der Zeuge bekundet hat, dürfte allerdings zu bezweifeln sein. Überzeugt ist das Gericht jedoch davon, dass der Kläger – ungeachtet der katastrophalen Versorgungs- und Sicherheitslage in seinem Heimatland - nicht in seinen Heimatort bzw. in seine Heimatregion gefahrlos zurückkehren kann.

Der Kläger war außer Stande, die Gründe für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen, so dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG vorliegen. Hinsichtlich seines „Outings“ ist für das Gericht nachvollziehbar, dass der Kläger erst nach Eingehen einer festen Beziehung, mithin nach Abschluss seines letzten gerichtlichen Verfahrens, dazu in der Lage war, sich offen zu seiner Homosexualität zu bekennen. Hieraus folgt, dass insoweit auch die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt ist. Der Kläger hat sich im Übrigen bezüglich der gegenwärtigen Versorgungs- und Sicherheitslage in Afghanistan auf die neuen Erkenntnismittel im gerichtlichen Verfahren bezogen.

Demzufolge ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in seiner Ziffer 2, in der der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 26.08.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG 1990 (jetzt Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG) abgelehnt wird, als rechtswidrig aufzuheben. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist die Bundesrepublik verpflichtet, in der Abschiebungsandrohung, die aus den vorgenannten Bescheid bestehen bleibt, Afghanistan als Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO.

Obsiegt hat der Kläger hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Gemessen an seiner Klagerücknahme hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG macht der Anteil des Unterliegens 5/6 aus. Gerichtskosten entstehen gem. § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**

**Marburger Str. 4**

**35390 Gießen**

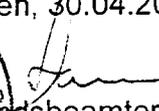
zu stellen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und das weitere Verfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen



Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Heer

Ausgefertigt  
Gießen, 30.04.2007  
  
Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

The seal of the Verwaltungsgericht Gießen is circular, featuring a central heraldic lion rampant holding a sword. The text 'Verwaltungsgericht' is written in a circle around the lion, and 'Gießen' is written at the bottom.